

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 4. Mai 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über eine einmalige Coronasonderzahlung an
Besoldungsempfängerinnen und -empfänger

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes und
3. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Corasonderzahlung

(1) Im Geltungsbereich von § 1 vorhandene

1. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge,
2. Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge,
3. Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge,
4. Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe

erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung in der Coronakrise eine einmalige Coronasonderzahlung. Voraussetzung ist, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 und ein Anspruch auf Dienstbezüge, auf Anwärterbezüge oder auf Unterhaltsbeihilfe mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 bestanden hat.

(2) Die einmalige Coronasonderzahlung beträgt 1 300 Euro je Besoldungsempfängerin oder -empfänger; für Anwärterinnen und Anwärter sowie Berechtigte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 beträgt sie jeweils 650 Euro. Maßgebend für die Höhe sind die Verhältnisse am 1. November 2021. Bestand am 1. November 2021 das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, sind die Verhältnisse am letzten Tag der Bezügezahlung in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 maßgeblich. § 8 Absatz 1 und § 9 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) gelten entsprechend.

(3) Die einmalige Coronasonderzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem Stichtag nach Absatz 2 Satz 2 zu zahlen hat. Dies gilt entsprechend für Berechtigte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Einmalige Coronasonderzahlungen im Sinne dieses Gesetzes aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst werden auf die einmalige Coronasonderzahlung gemäß Absatz 2 Satz 1 angerechnet. Die Zahlung bleibt bei der Berechnung der Zuschläge nach den §§ 69, 72, 73 und 74 LBesGBW sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.

(4) Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

§ 68 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 922) geändert worden ist, wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Eine in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem

Betrag von 1 500 Euro nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 5.“

Artikel 3

Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes

Nach § 7 des Aufwandsentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 30. Januar 2020 (GBl. S. 45) geändert worden ist, wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Einmalige Coronasonderzahlung an ehrenamtliche Bürgermeister

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung in der Coronakrise eine einmalige Coronasonderzahlung als zusätzliche Aufwandsentschädigung. Voraussetzung ist, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 und ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 bestanden hat.

(2) Die einmalige Coronasonderzahlung beträgt 1 300 Euro. Der Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde. Eine einmalige Coronasonderzahlung im Sinne des Gesetzes zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst wird auf die einmalige Coronasonderzahlung nach Satz 1 angerechnet.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. November 2021 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.